

Stellplatzsatzung
der Sickingenstadt Landstuhl vom 24.5.2007
1. Änderung vom 27.08.2013

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der Sitzung am 24.5.2007 und in der Sitzung vom 27.08.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung kann für Bauvorhaben, bei denen die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, im Rahmen des § 47 Abs. 4 LBauO die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 47 durch Zahlung eines Geldbetrages an die Sickingenstadt Landstuhl erfüllt werden.

Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Mindestzahl der notwendigen Stellplätze bestimmt sich nach der in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils gültigen Fassung

§ 2

Ablösungsbetrag

Unter Beachtung des § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz auf 6.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Bereich der Sickingenstadt Landstuhl.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO vor, sind die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bauherren verpflichtet, die Sickingenstadt Landstuhl darüber zu unterrichten und deren Zustimmung einzuholen, wenn sie von der Ablösungsmöglichkeit nach dieser Satzung Gebrauch machen wollen.

§ 4

Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag ist bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu entrichten.

§ 5

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses schließt die Sickingenstadt Landstuhl mit dem Stellplatzverpflichteten auf ~~die~~ diese Satzung Anwendung findet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 02.09.2013



(Grumer)
Stadtbürgermeister